

RS UVS Kärnten 2000/05/31 KUVS-K1-168/2/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2000

Rechtssatz

Wird das dem Verfallsanspruch zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren von der belangten Behörde eingestellt und dem Berufungswerber die vorläufige Sicherheitsleistung in Höhe von S 20.000,- rückerstattet, so liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 37 Abs. 5 VStG nicht vor. (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

Schlagworte

Verfall, Verfallsanspruch, Verwaltungsstrafverfahren, Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, Sicherheitsleistung, Sicherheitsleistungsverfall, Slowenien, Strafvollzug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at